

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Grünwald (2008-2014) am Dienstag, den 08. Juni 2010 um 19.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Grünwald

ANWESEND:

1. Bürgermeister	Neusiedl Jan
2. Bürgermeister	Weidenbach Stephan
3. Bürgermeisterin	Nöbel Renate
GR – Mitglieder	Altmann Christian Bechler Ulrich Brauner Tobias Dr. Bühler Thomas Dr. Forster Dieter Dr. Graeven Christina Kneidl Uschi Kraus Helmut Kuny Wolfgang Dr. Paeschke Christine Portenlänger-Braunisch Barbara Reinhart-Maier Ingrid Ritz Michael Sedlmair Gerhard Splettstößer Reinhard Schmidt Oliver Staehe Katrina Dr. Victor-Becker Katja Wagner Antje Zettel Robert

NICHT ANWESEND:	Dr. Knittel Wilhelm Steininger Alexander
------------------------	---

VERWALTUNG:

Geschäftsleiter	Jobst Dietmar
Kämmerer	Bader Raimund
Bauamtsleiter	Rothörl Stefan
VFW	Rank Ulrich
VFW	Salvermoser Christian
Dipl.Ing. (FH)	Kleißinger Peter
Dipl.Päd. (Univ.)	Golla Susan
Verw.-Oberinspektorin	Kautz Jana

GÄSTE:

Zu Top 195:	Zeiler-Göttelmann Renate, Rektorin Martin-Kneidl-Volksschule Goergens Gert F., Architekturbüro Goergens & Miklautz Weigl Christian, Architekturbüro Goergens & Miklautz
-------------	---

Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 24 + 1. Bürgermeister; davon sind die oben angeführten Mitglieder des Gemeinderates und der 1. Bürgermeister erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

193. Entscheidung über die vorgelegte Tagesordnung;

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

194. Genehmigung und Änderung / Ergänzung von Niederschriften öffentlicher Sitzungen;

- a) Die **Niederschrift vom 27. April 2010** wird einstimmig genehmigt.
- b) **Änderung/Ergänzung der Niederschrift vom 26. Januar 2010**
Die Niederschrift vom 26.01.2010 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.02.2010 **einstimmig** genehmigt.

Gemeinderatsmitglied Ritz beantragt bei TOP 167 –
(Anfragen an die Verwaltung und deren Beantwortung) folgende Änderung bzw. Ergänzung:

„In der Bauausschusssitzung vom 18.01.2010 wurde auf Anfrage von Gemeinderatsmitglied Schmidt der Bauausschuss nur über das zu erwartende Normenkontrollverfahren von Herrn Dr. Wöhr informiert. Die Mitglieder des Bauausschusses wurden nicht über die LStVG-Verfügung vom 01.12.2009 sowie über die Klage zum Verwaltungsgericht von Dr. Wöhr gegen die LStVG-Verfügung informiert.“

Der Vorsitzende des Bauausschusses, 2. Bürgermeister Weidenbach erklärt, dass der Bauausschuss sehr wohl in seiner Sitzung vom 18.01.2010 über die LStVG-Verfügung und die Klage zum Verwaltungsgericht von Dr. Wöhr gegen diese LStVG-Verfügung informiert wurde. Das Protokoll ist somit korrekt, die beantragte Ergänzung entspricht nicht dem tatsächlichen Sitzungsverlauf und ist somit abzulehnen.

Der **Gemeinderat lehnt** mit 16 : 7 Stimmen den Antrag auf Ergänzung der Niederschrift vom 26.01.2010 **ab**.

195. Grundschule Grünwald; Überlegungen zur Einrichtung einer Ganztagesklasse (Ganztagesesschule) an der Martin-Kneidl-Volksschule;

Der Gemeinderat hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2009 (Beschl.Nr. 109) erstmals mit dem Antrag „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 31.03.2009 befasst.

Er hat damals einstimmig beschlossen, dass die Verwaltung mit der Schulleitung der Grundschule Grünwald die weiteren notwendigen Maßnahmen betreiben soll, um die Einrichtung von mindestens 1 Ganztagsklasse zu realisieren.

Die Schulleitung hat, durch eine entsprechende Elternbefragung, zunächst einmal den Bedarf ermittelt. Desweiteren war von der Schulleitung ein pädagogisches Konzept für die Einrichtung und Betrieb einer Ganztagsklasse auszuarbeiten.

Im weiteren Verfahren waren auch die evtl. notwendig werdenden baulichen Maßnahmen an der Grundschule zu untersuchen.

Frau Rektorin Zeiler-Göttelmann erläutert dem Gremium im Detail ihr Konzept sowie die Ergebnisse und Bewertung der Umfrage / Erhebungen.

Definition der gebundenen Ganztagesklasse:

- Eine gebundene Ganztagesklasse soll den Schülern und Schülerinnen an mindestens vier Wochentagen einen rhythmisierten Unterricht im Wechsel mit Förderangeboten, Bewegungsphasen, Freizeitaktivitäten, Übungs- und Vertiefungsmaßnahmen, Neigungsangeboten von 8.00-ca.16.00 Uhr gewährleisten.
- Freitags findet regulärer Vormittagsunterricht statt.
- Der Aufbau von Ganztagesklassen ist sukzessiv

Schulorganisatorische Rahmenbedingungen:

- Eine Mehrung der Klassenzahl wegen Ganztagesklasse ist nicht zulässig
- Die Schülerzahl einer Ganztagesklasse sollte bei ca. 20 Kindern liegen, um den Bestand über vier Jahre zu sichern

Staatliche Beitrag pro Klasse:

- 12 Lehrerwochenstunden
- 6000 € für die Beschäftigung externer Kräfte

Verpflichtung der Kommunen:

- Einverständnis mit den amtlichen Bestimmungen zur Ganztagesklasse
- Bereitstellung des erforderlichen Sachaufwands
- Eine pauschale Kostenbeteiligung von 5000 € pro Klasse und Schuljahr

Bedarfserhebung im Frühjahr 2010:

- Auf Initiative der Gemeinde Grünwald erstellte die Martin-Kneidl-Volksschule eine diesbezügliche Erhebung
- Von **92** zukünftigen Schulanfängern im Schuljahr 2010/2011 haben sich **10** Eltern schriftlich für eine Ganztagesklasse interessiert

Zielsetzung des Konzeptes:

- Niveauvolle und gesicherte Gestaltung der ganztägigen Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zur
- Vielseitigen Förderung der körperlichen und geistigen Kräfte der jungen Menschen
- Vertiefung und Weiterentwicklung der Unterrichtsinhalte
- Förderung des selbstständigen Arbeitens und Lernens
- Anregung der Schülerinnen und Schüler durch besondere Neigungsangebote
- Training der Sozialkompetenz

Personalproblematik:

- Die personelle und finanzielle Standard-Ausstattung seitens des Freistaates Bayern reicht nicht aus, um ein den Erwartungen der Grünwalder Elternschaft adäquates Angebot zu unterbreiten

Beispiel:

- Die Schüler der 1. Jahrgangsstufe haben **23 Wochenstunden regulärer Pflichtunterricht**
Die ganztägige Betreuung (Mo-Do) erfordert **zusätzliche 26 Wochenstunden**
- Bestimmte Nachmittagsmaßnahmen sollten mindestens doppelt besetzt sein zur Erhebung von Lerndefiziten bzw. auch für den Krankheitsfall
- Das Angebot der Arbeitsgemeinschaften und der Projekte hängt von den zur Verfügung stehenden Ressourcen ab.
- 12 Lehrerstunden = 6 Stunden Versorgung
- Doppelbesetzung wegen individueller Förderung, Hausaufgaben, Abfangen unterschiedlicher Lerndefizite, Krankheit
- 16 Stunden externe Kräfte

Mehrung der Klassenzahl wegen Einrichtung einer Ganztagesklasse ist nicht zulässig

Beispiel:

- 100 Schüler = 4 Klassen 25 Schüler
- Zur Zeit Höchstschülerzahl 28
- 100 Schüler – 20 Schüler/Ganztage = 80 Schüler
- 80 Schüler : 3 = 27 /27/ 26 Schüler (Zuzüge!)
- 110 Schüler= 4 Klassen / Ganztage= 26 Kinder
- 3 Klassen je 28 Schüler /Benachteiligung

6000 € = staatliche Beitrag für Personalkosten

Beispiel:

- 6000 € : 40€ (Musikstunde)
- 150 Stunden verteilt auf 40 Schulwochen= knapp 4 Stunden pro Woche abdecken
- 16 Stunden – 4 Stunden= 12 Stunden offen
- Hilfskraft für Mittagessen 2Std. tägl. 20 € = 80 €
- Für alle eine- vier Klassen – Erweiterung der Bürozeit auf Nachmittag
- Ferien

Räumlichkeiten und Ausstattung:

- Silentium-Räume für Kinder und Ausstattung
- 1 Musikraum
- 1 Lese-und Lernwerkstatt
- 1 Forscherwerkstatt
- 1 Mensa
- 1 Silentium- Raum für Lehrkräfte & externes Personal
- Lern- und Spielmaterialien

Im Zuge der Überlegungen zur Realisierung des Projektes wurde auch das Architekturbüro Goergens & Miklautz, München, eingeschaltet, um bauliche Lösungsvarianten für den Raumbedarf auszuarbeiten.

Herr Goergens vom Architekturbüro Goergens & Miklautz, München, erläutert die baulichen Lösungsansätze. Er geht dabei auf die vom Architekturbüro ausgearbeiteten Varianten I bis V ein.

Favorisiert wird letztendlich die Variante I a und b (siehe Anlage).

- a) Der **Gemeinderat beschließt mit 20 : 3 Stimmen** wegen des tatsächlich fehlenden Bedarfs, sowie der unverhältnismäßig hohen zusätzlichen Personalkosten (jährlich 49.000,00 €) sowie der notwendig werdenden baulichen Maßnahmen für den weiteren Ausbau (4 Klassen) von der Einrichtung einer sog. „gebundenen Ganztagsklasse“ / Ganztagschule an der Grundschule Grünwald bis auf weiteres abzusehen.
- b) Der **Gemeinderat beschließt einstimmig**, das Architekturbüro Goergens & Miklautz, München, mit der Ausarbeitung einer Kostenschätzung für die vorgestellte Variante I a und b. (1. Bauabschnitt) sowie der Tiefgaragenlösung (südseitig) zu beauftragen.

196. Änderung der Satzung für das Kommunale Erziehungsgeld;

Die Satzung für das Inkrafttreten des Kommunalen Erziehungsgeldes ist rückwirkend zum 01.01.2008 durch einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2008, in öffentlicher Sitzung Beschl. Nr. 24, in Kraft getreten.

Das in dieser Form in Deutschland einzigartige Kommunale Erziehungsgeld wird von den berechtigten Grünwalder Bürgern sehr gut angenommen. So stellen ca. 90% der Berechtigten einen entsprechenden Antrag bei der Gemeinde Grünwald um diese Erziehungsbeihilfe zu erhalten.

Die Finanzverwaltung stellt hierzu jährlich einen Betrag von 820.000 € als Ansatz bei der Haushaltsstelle 4900.7880 ein, der im Rahmen der Haushaltsplanung durch den Gemeinderat genehmigt wird.

Die Satzung und auch das zur Auszahlung notwendige Formular haben sich seit dem Inkrafttreten im Jahr 2008 bestens bewährt.

Allerdings hat die Verwaltung in der Handhabung der Satzung festgestellt, dass geringfügige Verbesserungen und Ergänzungen in dieser Satzung zur Klarstellung und Optimierung notwendig sind.

Damit die Gemeinderatsmitglieder die gewünschten Veränderungen in der als Anlage beiliegenden Satzung besser erkennen können sind diese in **rot** gehalten.

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 20.05.2010 haben die Mitglieder dem Gemeinderat einstimmig empfohlen die Änderung der Satzung für das Kommunale Erziehungsgeld zu beschließen.

Der Gemeinderat nimmt diese Beschlussempfehlung an und beschließt einstimmig die Änderung der beliegenden Satzung für das Kommunale Erziehungsgeld.

Auf die Verlesung des gesamten Satzungstextes wird ausdrücklich verzichtet.

Satzung der Gemeinde Grünwald zur Gewährung eines Kommunalen Erziehungsgeldes

Die Gemeinde Grünwald erlässt auf Grundlage des Art. 23 Satz 1 (Die Gemeinden können zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S 796) folgende Satzung

Präambel

In Ergänzung zum Bundeselterngeld und zum Landeserziehungsgeld hat die Gemeinde Grünwald als familienfreundliche Kommune zur Förderung der Erziehung von Kindern die Einführung eines Kommunalen Erziehungsgeldes beschlossen. Die Familienfreundlichkeit hat bei der Gemeinde Grünwald einen besonders hohen Stellenwert, weil diese neben dem Angebot an Arbeitsplätzen immer mehr den Status eines weiteren wichtigen Standortvorteils erreicht hat.

Das Kommunale Erziehungsgeld wird nach den Maßgaben dieser Gemeindefassung ausbezahlt und stellt eine freiwillige, einkommensunabhängige Familienleistung dar. Es steht in einem engen Zusammenhang mit der der Gemeinde obliegenden Pflichtaufgabe der Kinderbetreuung.

Die Gemeindefassung kann jederzeit, insbesondere bei einer Änderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Grünwald, durch Gemeinderatsbeschluss aufgehoben werden. Dies gilt vor allem dann, wenn die Gemeinde Grünwald in Gefahr gerät ihre Pflichtaufgaben zu vernachlässigen.

§ 1 Kommunales Erziehungsgeld

- (1) Die Gemeinde Grünwald gewährt nach den Maßgaben dieser Satzung bezugsberechtigten Eltern und anderen Bezugsberechtigten gem. § 2 auf Antrag für jedes Kind zur Förderung seiner Erziehung ein Kommunales Erziehungsgeld in Höhe von monatlich € 100,00, im längsten Falle vom Monat der Geburt des Kindes bis einschließlich des Monats seiner Einschulung, jedoch begrenzt bis zum Ablauf seines 8. Lebensjahres. Sofern die in dieser Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Kommunale Erziehungsgeld rückwirkend ab dem Monat Januar 2008 gezahlt, wenn es erstmalig innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Gemeinde Grünwald (Isar-Anzeiger) beantragt wird, andernfalls erstmalig ab dem Monat der Antragstellung.
- (2) Durch das Kommunale Erziehungsgeld sollen die Eltern oder die anderen Bezugsberechtigten bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Erziehungsaufgaben unterstützt werden. Das Kommunale Erziehungsgeld ist deshalb unmittelbar dazu bestimmt, die Erziehung des Kindes zu fördern. Unter Erziehung ist dabei die planmäßige Tätigkeit zur körperlichen, geistigen und charakterlichen Formung junger Menschen zu verstehen. Sie erfasst alle Bestrebungen, Vorgänge und Tätigkeiten, die den Entwicklungsvorgang positiv beeinflussen.
- (3) Das Kommunale Erziehungsgeld ist nicht zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten der Familie des Kindes bestimmt.

§ 2 Bezugsberechtigung

Grundsätzlich bezugsberechtigt sind gemeinschaftlich personensorgeberechtigte Eltern, ein Elternteil, der alleine die Personensorge ausführt, andere Personensorgeberechtigte i. S. v. §§ 1626 ff BGB (Pfleger, Pflegeperson) oder eine Person, die ohne personensorgeberechtigt zu sein, ein Kind nachweislich dauerhaft in ihrem Haushalt aufgenommen hat.

Weitere Voraussetzungen sind, dass

- bezugsberechtigte Personen gemäß Satz 1 seit mindestens zwei Monaten vor Antragstellung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Grünwald gemeldet sind und
- gemeinsam mit dem Kind, für das das Kommunale Erziehungsgeld gezahlt wird, dort während der Dauer des Leistungsbezugs sowohl ihren Hauptwohnsitz als auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Zieht der Bezugsberechtigte mit seinem Kind bis einschließlich den 15. ten eines Monats nach Grünwald, so wird der Monat der Anmeldung bei der Zweimonatsfrist anerkannt. Ist die Anmeldung jedoch nach dem 15. eines Monats, so beginnt die Frist der zwei Monate erst mit Beginn des darauffolgenden Monats.

Bei Wegzug gilt: Zieht der Bezugsberechtigte mit seinem Kind bis zum 15. ten eines Monats aus Grünwald weg, so hat er für diesen Monat keinen Anspruch mehr auf Gewährung des Kommunalen Erziehungsgeldes. Ist der Wegzug nach dem 15. ten eines Monats, so erhält er für den Monat des Wegzugs noch die Leistungen des Kommunalen Erziehungsgeldes für diesen Monat.

§ 3 Verfahrensablauf

- (1) Von den Bezugsberechtigten gem. § 2 ist bei der Gemeinde Grünwald ein schriftlicher Antrag mittels eines vorgefertigten Formulars zu stellen. Es kann nur ein Antrag pro Kind gestellt werden.
- (2) Das Antragsformular steht auf der Internetseite der Gemeinde Grünwald (www.gemeinde-gruenwald.de) zum Download zur Verfügung. Ebenso kann das Formular bei der Gemeinde Grünwald abgeholt oder telefonisch sowie schriftlich angefordert werden.
- (3) Die Rückgabe des bearbeiteten Antrags an die Gemeinde Grünwald kann persönlich oder auf dem Postweg erfolgen.
- (4) Nach Prüfung des Antrags teilt die Gemeinde Grünwald dem Antragsteller das Ergebnis durch Bescheid mit.
- (5) Die Auszahlung des Kommunalen Erziehungsgeldes erfolgt durch Überweisung, jeweils rückwirkend **zum ersten Werktag des folgenden** Kalendermonats, auf das im Antrag angegebene Konto der Bezugsberechtigten. Eine Auszahlung von Bargeld kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 4 Mitwirkungspflichten, Versagung der Zahlung, Rückerstattung

- (1) Die Antragsteller sind verpflichtet gegenüber der Gemeinde Grünwald alle Tatsachen anzugeben, die für einen Leistungsbezug erforderlich sind.
Hierzu zählen u. a. die unmittelbare Mitteilung eines Wohnortwechsels – auch innerhalb Grünwalds -, sowie die Mitteilung über die Einschulung ihres Kindes.
- (2) Treten Änderungen ein, die dazu führen, dass die in dieser Satzung genannten Voraussetzungen zum Bezug des Kommunalen Erziehungsgeldes nicht mehr gegeben sind, sind die Leistungsempfänger verpflichtet, diese der Gemeinde Grünwald unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Sollte dies nicht geschehen, wird das Kommunale Erziehungsgeld ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Gemeinde Grünwald mit sofortiger Wirkung eingestellt und der zu unrecht überwiesene Betrag, auch für die betreffenden Vormonate, zurückgefordert und abgebucht.

- (3) Von den Leistungsempfängern sind der Gemeinde Grünwald auf Verlangen Nachweise über die Verwendung des Kommunalen Erziehungsgeldes vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde Grünwald kann den Leistungsempfängern zur Vorlage der Nachweise gemäß Abs. 3 eine Frist setzen. Bei ergebnislosem Ablauf der Frist, ist die Gemeinde Grünwald berechtigt, die Zahlung des Kommunalen Erziehungsgeldes mit sofortiger Wirkung einzustellen.
- (5) Die Gemeinde Grünwald ist berechtigt, die Gewährung des Kommunalen Erziehungsgeldes durch Erlass eines Aufhebungsbescheids zu widerrufen, wenn feststeht, dass das Kommunale Erziehungsgeld von Leistungsempfängern zu anderen als erzieherischen Zwecken im Sinne des § 1 Abs. (2) verwendet wird oder bei Wegfall der Bezugsberechtigung.
- (6) Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind unverzüglich an die Gemeinde Grünwald zurück zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2010 in Kraft.

Die Satzung für das Kommunale Erziehungsgeld vom 01.01.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

197. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gem. Art. 52 Abs. 3 GO;

Der Vorsitzende verweist auf die Anlage zur Tagesordnung. Der Niederschrift ist diese Anlage beigelegt.

198. Anfragen an die Verwaltung und deren Beantwortung;

Personalsituation der Jugendsozialarbeit an der Grundschule;

Der Kreisjugendring München-Land hat mit Schreiben vom 07. Mai 2010 mitgeteilt, dass zwischenzeitlich für die vakante Dreiviertelstelle in der Jugendsozialarbeit an der Grundschule in Grünwald zusammen mit der Schulleitung, Frau Zeiler-Göttelmann eine engagierte Mitarbeiterin gewonnen werden konnte. Leider war für die Nachfolge des ausscheidenden Herrn Nau keine männliche Wiederbesetzung möglich.

Außerdem konnte für die bisherige ebenfalls ausscheidende zweite Mitarbeiterin, Frau Baur, ab dem kommenden Schuljahr 2010/2011 wieder eine Nachfolgerin gefunden werden.

Missverständliche Halteverbotsausschilderung bzw. Straßenmarkierung in der Südl. Münchner Straße auf Höhe Mc Donald;

(Anfrage Gemeinderatsmitglied Dr. Knittel vom 27. April 2010, Beschluss-Nr. 192 ö);

Zwischenzeitlich hat das zuständige Straßenbauamt Freising als Straßenbaulastträger eine schraffierte Straßenmarkierung angebracht, um das dort bestehende Halteverbot noch deutlicher zu machen und ein „Falschparken“ zu verhindern.

Eine Anfrage ist in der Anlage beigefügt.

Ende der Sitzung: 21.20 Uhr

Anfragen an die Verwaltung und deren Beantwortung;

GR - Sitzung vom 08. Juni 2010 - öffentlich - TOP 198

GR - Mitglied	Anfrage	Beantwortung
Reinhart-Maier	Zum laufenden Bauleitverfahren betreffend das Grundstück Zeillerstraße 5 von Herrn Dr. Wöhr wäre wichtig zu erfahren, wie der derzeitige Sachstand ist.	Die Verwaltung erklärt hierzu, dass aktuell die sog. vorgezogene Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgeschlossen wurde. Die eingegangenen Anregungen zum Verfahren wurden heute dem Architekturbüro Goergens & Miklautz zur Auswertung übergeben. Sobald die Auswertungsergebnisse der Gemeinde Grünwald vorliegen, werden die nächsten Schritte (Abwägung und Beschluss des nächsten Verfahrensschrittes) in den zuständigen Gremien vorgenommen.